

Ausfertigung für den Bauherrn

Ich verpflichte mich, folgende Gesetzmäßigkeiten einzuhalten:

1. Die Grundfläche der Gartenlaube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz darf nicht größer als 24 m² sein (BkleingG, § 3).
2. Bei monolithischen Gartenlauben ist die Statik zu überprüfen bzw. mit einem Baufachmann abzustimmen.
3. Nach dem Bau einer neuen Gartenlaube sind alle alten vorhandenen Baulichkeiten abzubauen.
4. Ein späterer Anbau an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig.
5. Spätere einzel stehende Zweit- oder Drittbauten (außer Gewächshaus) sind nicht statthaft.
6. Gewächshäuser mit Fundament und Frühbeetkästen können nach Zustimmung des Vorstandes erbaut werden. Folienzelte sind auf die Gartengröße abzustimmen.
7. Eine später angefügte Überdachung an die Gartenlaube ist genehmigungspflichtig und darf einschließlich Gartenlaube die Größe von 24 m² nicht überschreiten.
8. Eine Ummauerung des Sitzplatzes ist nicht gestattet.
9. Die Befestigung von Sitz- und Wegeflächen mit Ortbeton ist nicht zulässig.
10. Das Errichten von statisch nicht erforderlichen und für die Geländesituation nicht notwendigen Stützmauern ist nicht erlaubt.
11. Sicht- bzw. Windschutzwände dürfen nur bis zu einer Länge von 3,00 m und einer Höhe von 1,80 m erbaut werden.

Empfehlung:

Im Interesse der Werterhaltung des Bauwerkes sollte die Sockelhöhe der Laube mindestens 30 cm betragen. Für die Firsthöhe wird ein Maß unter 3,50 m angeraten, um den Charakter einer einfachen Laube gemäß § 3 BkleingG zu wahren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)